

Name der Gesellschaft
Stettiner Dampf=Schleppschiffahrts-Aktien=Gesellschaft.

会社名
シュテティーン蒸気曳航会社

認可年月日
1865.02.24.

業種
汽船

掲載文献等
Extra=Beilage zum Amtsblatt der Regierung
zu Stettin (No.12), Jg.1865, SS.1-8.

ファイル名
18650224SDSAG_A.pdf

Extra-Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.

No. 12.

Stettin, den 24. März 1865.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 8. Februar 1865 genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „**Stettiner Dampf-Schleppschiffahrts-Aktien Gesellschaft**“ mit dem Sitz zu Stettin, sowie deren zuvorkommendes Statut vom 20. Dezember 1864.
Berlin, den 13. Februar 1865.

gez. **Wilhelm.**
ggz. Graf v. Ikenpliz. Graf zur Lippe.
An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.
wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.
Berlin, den 24. Februar 1865.

(L. S.)
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Ikenpliz.

Statut der Stettiner Dampf-Schleppschiffahrts-Aktien-Gesellschaft.

Titel I. Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

Art. 1. Unter Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung wird kraft des gegenwärtigen Statuts eine Aktien-Gesellschaft unter der Firma:

Stettiner Dampf-Schleppschiffahrts-Aktien-Gesellschaft

begründet.

Art. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Stettin.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung abgerechnet, festgesetzt.

Art. 4. Gegenstand des Unternehmens ist die Beförderung von Waaren und Gütern aller Art, desgleichen von Personen mittelst Dampfschiffe und angehängter Rähne, vorzugsweise auf der Oder zwischen Stettin und Frankfurt a./O. resp. Breslau.

Titel II. Grund-Kapital, Aktien, Aktionaire.

Art. 5. Das Grundkapital der Gesellschaft wird vorerst auf 30000 Thlr. buchstäblich Dreißig Tausend Thaler festgesetzt. Dasselbe kann auf Beschluß der General-Versammlung bis auf 100000 Thlr.

buchstäblich Hundert Tausend Thaler erhöht werden. Zu dieser Erhöhung ist entweder die ministerielle Genehmigung erforderlich, oder es ist der Aufsichtsbehörde, ehe die Emission der neuen Aktien erfolgt, der Nachweis zu führen, daß die Aktienbeträge der zuvor emittirten Aktien voll eingezahlt sind.

Das Grundkapital wird in Aktien zu 250 Thlr. buchstäblich Zweihundertfünfzig Thaler zerlegt. Die Inhaber der Aktien erster Emission sind berechtigt, sich an der weiteren Aktien-Emission durch Zeichnung eines verhältnismäßigen Aktienbetrages al pari zu betheiligen, sofern sie ihre diesfällige Erklärung in der von der Direktion zu bestimmenden Form und innerhalb einer von derselben durch öffentliche Bekanntmachung festzusetzenden Frist von 4 Wochen abgeben.

Art. 6. Die Aktien der Gesellschaft werden auf den Namen der Inhaber lautend unter fortlaufenden Nummern nach dem sub A anliegenden Schema ausgefertigt und mit der ersten fünfjährigen Serie von Dividendenscheinen nach dem Schema B und einem Talon nach dem Schema C ausgegeben. Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividendenscheinen nebst Talon erfolgt gegen Einreichung des betreffenden Talons von 5 zu 5 Jahren. Eigentumsübertragungen der Aktien können durch Indossament oder Cessionsvermerk auf der

Rückseite geschehen. Ueber die ausgegebenen Aktien wird ein Aktienbuch geführt, in welches auch spätere Eigentumsveränderungen eingetragen werden, wozu der Antrag des Veräußerers oder die Beibringung der Legitimation des Erwerbers erforderlich ist.

Art. 7. Der Nominalbetrag der Aktien ist in Raten von 10 bis 20 % einzuzahlen. Dieselben werden von der Direktion durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens vierwöchentlicher Frist nach Bedürfnis eingefordert, die ersten 10 % jedoch jedenfalls sofort nach Genehmigung des Statuts, und ferner mindestens 30 % innerhalb des ersten Jahres nach diesem Zeitpunkte. Ueber die Ratenzahlungen werden auf den Namen des betreffenden Zeichners lautende Interimscheine ertheilt.

Art. 8. Wer innerhalb der festgesetzten Frist eine gemäß Artikel 7 ausgeschriebene Rate nicht einzahlt, verfällt in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des Betrages derselben und wird zur Nachzahlung der fälligen Rate nebst Konventionalstrafe durch eine zweite öffentliche Bekanntmachung mit vierwöchentlicher Frist aufgefordert. Leistet er dieser zweiten Aufforderung nicht Folge, so wird dieselbe nochmals mit vierwöchentlicher Frist durch öffentliche Bekanntmachung wiederholt. Bleibt auch diese dritte Aufforderung erfolglos, so ist die Direktion berechtigt, den säumigen Zeichner im Wege Rechtsens zur Zahlung der betreffenden Raten nebst Konventionalstrafe und gesetzlichen Verzugszinsen vom Tage der dritten Zahlungsfrist an in Anspruch zu nehmen, oder auch seine Zeichnung mittelst öffentlicher Bekanntmachung für erloschen, die auf dieselben etwa bereits geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die über die Annahme der Zeichnung etwa ertheilten Bescheinigungen, sowie Interimscheine über die auf dieselben geleisteten Ratenzahlungen für nichtig zu erklären.

Art. 9. An Stelle der für erloschen erklärten Zeichnungen werden zur Ergänzung des Grund-Kapitals der Gesellschaft neue Zeichnungen angenommen, auf welche nach dem Ermessen der Direktion auch die auf die erloschenen Zeichnungen gezahlten Raten angerechnet werden können.

Art. 10. Dividenden, welche binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstage (Artikel 49) nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust der Direktion innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheins noch innerhalb einer ferneren, vom Ablaufe der vier Jahre zu berechnenden, präklusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein unmittelbar von einem Dritten eingereicht und realisiert ist. Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verlust eines Dividendenscheines nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen, oder die Realisation des Scheins zu vertagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheins bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegeneinander lediglich überlassen. Eine Amortisation verlorner Dividendenscheine findet nicht statt.

Art. 11. Auch verlorene Talons können nicht amortisiert werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Aktie. Ist aber vorher der Verlust des Talons der Direktion angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückbehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

Art. 12. Verlorene Aktien unterliegen der Amortisation, die im Gerichtsstande der Gesellschaft beim Königl. Kreisgerichte zu Stettin nachzusehen ist. Auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Urteils erfolgt die Ausfertigung einer neuen Aktie unter neuer Nummer auf Kosten des Antragstellers.

Art. 13. Sind Aktien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direktion ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleichen Nummern auszufertigen und auszureichen.

Art. 14. Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären wegen rückständig gebliebener Einzahlung (Artikel 8) und der dadurch verurtheilten Konventionalstrafe und Verzugszinsen, sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, wozu sich ein jeder Aktienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung resp. den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft. Alle übrigen Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, ihrem Vorstande und ihren Aktionären, die sich auf Gesellschafts-Angelegenheiten beziehen, werden durch Schiedsrichter entschieden, die in Stettin ihren Wohnsitz haben müssen. Eine jede Partei, mit wenn mehrere Personen mit gleichen Interessen einander gegenüber stehen, diese gemeinschaftlich, wählen einen Schiedsrichter. Verzögert eine Partei die Ernennung ihres Schiedsrichters länger als vierzehn Tage, nachdem ihr die desfallige Aufforderung unter Benennung des von dem oder den Provoquanten gewählten Schiedsrichters schriftlich zugegangen ist, so geht das Recht zur Wahl des zweiten Schiedsrichters auf die provozirende Partei über. Ein Obmann ist demnächst von beiden Schiedsrichtern zu wählen.

und im Falle der Nichteinigung von dem Direktor des königlichen Kreisgerichts zu Stettin zu ernennen. Das also gebildete Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bildet sich keine Majorität, so gilt die Ansicht des Obmanns allein. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet nur die Nichtigkeitsklage (Allg. Ver.-Ordn. Tit. 2 §§. 172, 174, 175) Statt.

Art. 15. Alle in diesen Statuten vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen und alle sonstigen Mittheilungen, welche die Direktion an die Aktionäre zu erlassen hat, gelten als gehörig geschehen, wenn sie durch 1) den Preussischen Staats-Anzeiger, 2) die Ostsee-Zeitung, 3) die Neue Stettiner Zeitung erlassen sind. Geht eins dieser Blätter ein, so wählt die Direktion sofort ein anderes öffentliches Blatt und macht die getroffene Wahl durch die übrig gebliebenen Blätter bekannt. Auch außer diesem Falle steht es der Direktion frei, andere, als die vorbezeichneten Blätter zu wählen. Diese Wahl ist jedoch durch diejenigen Blätter, in denen bis dahin die Bekanntmachungen erlassen werden mußten, zu veröffentlichen.

Titel III. Von dem Vorstand

Art. 16. Eine aus drei Mitgliedern bestehende Direktion, welche in Stettin ihren Sitz hat, ist der Vorstand der Gesellschaft mit allen nach dem deutschen Handelsgesetzbuch und nach Art. 12 des Einführungs-Gesetzes dem Vorstande einer Aktien-Gesellschaft zustehenden Rechten und Pflichten. Die Direktion besteht für die nächste Zeit nach Bestätigung dieser Statuten aus folgenden Mitgliedern: 1) dem Direktor Albert Heinrich Ludwig Silling, 2) dem Konsul Carl August Ferdinand Bachhuseu, 3) dem Kaufmann Franz Leopold Schulz, welche und zwar 1) der Direktor Silling bis zur ordentlichen General-Versammlung im Jahre 1870, 2) der Konsul Bachhuseu bis zur ordentlichen General-Versammlung im Jahre 1868, 3) der Kaufmann Schulz bis zur ordentlichen General-Versammlung im Jahre 1866 fungiren. Nach Ablauf der vorstehend festgesetzten Zeit, demnächst aber von 2 zu 2 Jahren, und zwar jedesmal in der ordentlichen General-Versammlung des betreffenden Jahres, scheidet ein Mitglied aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Amtsalter bestimmt. Die ausscheidenden Mitglieder können wiedergewählt werden.

Art. 17. Die Wahl der Mitglieder der Direktion, so weit sie nicht durch dieses Statut ernannt sind, erfolgt durch die General-Versammlung. Entsteht über eine Vakanz in der Direktion zu anderer Zeit, als in der General-Versammlung, so haben die übrig gebliebenen Mitglieder der Direktion sofort die Ersatzwahl für die Zeit bis zur nächsten General-Versammlung vorzunehmen. Die General-Versammlung besetzt demnächst die Vakanz durch eine von ihr zu vollziehende Wahl für die weitere Dauer der Funktionszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Art. 18. Ein jedes Mitglied muß mit mindestens zwei Aktien bei der Gesellschaft theilhaft sein, welche im Treffer der Gesellschaft zu hinterlegen sind, und während der Dauer der Funktion des betreffenden Mitgliedes nicht veräußert werden dürfen. Die Mitglieder der Direktion müssen in Stettin ihren Wohnsitz haben.

Art. 19. Kein Mitglied der Direktion darf Bauten oder Lieferungs-geschäfte für die Gesellschaft übernehmen oder ihr Banquier sein.

Art. 20. Die Direktion wählt alljährlich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben. Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, sobald er in Vertretung desselben handelt, mit dem Vorsitzenden selbst überall gleiche Rechte. Dritten Personen und Behörden gegenüber bedarf es für die Gültigkeit der von ihm vollzogenen Verhandlungen und Erklärungen niemals des Nachweises der Verhinderung des Vorsitzenden.

Art. 21. Zur gültigen Zeichnung der Firma der Gesellschaft ist die eigenhändige Namens-Unterschrift des Vorsitzenden der Direktion oder seines Stellvertreters und noch eines Mitgliedes der Direktion erforderlich und ausreichend.

Art. 22. Innerhalb der Gesellschaft verfügt und beschließt die Direktion selbstständig in allen Angelegenheiten derselben, soweit die Beschlußnahme darüber nicht der General-Versammlung vorbehalten ist.

Art. 23. Versammlungen der Direktion werden vom Vorsitzenden schriftlich berufen, so oft er es nach Lage der Geschäfte für nöthig befindet. Sie müssen berufen werden, wenn ein Mitglied der Direktion darauf anträgt. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden noch ein zweites Mitglied der Direktion anwesend ist.

Art. 24. Die Beschlüsse der Direktion werden durch Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet, insofern es sich um eine Wahl handelt, das Loos, in allen übrigen Fällen die Stimme des Vorsitzenden. Die Verhandlungen über die nach Artikel 17 und 20 von der Direktion vorzunehmenden Wahlen sind durch einen Notar oder Richter aufzunehmen.

Art. 25. Die Direktion ist ermächtigt, Kommissarien aus ihrer Mitte zu ernennen, und denselben ihre Vertretung bei einzelnen Geschäften zu übertragen. Insbesondere können die Kommissarien beauftragt

werden, die gesammte Geschäftsführung des Betriebs-Direktors (Artikel 27 sq.) zu überwachen, von allen Büchern und Schriften der Gesellschaft Kenntniß zu nehmen und Kassen-Revisionen abzuhalten. Der Vorsitzende der Direktion hat die vorstehend im zweiten Satz des gegenwärtigen Artikels 25 bezeichneten Befugnisse jederzeit ohne besonderen Auftrag.

Art. 26. Die Direktion bezieht, sofern die General-Versammlung wegen ihrer Remuneration nicht anderweite Bestimmung trifft, außer dem Ersatz der für ihre Mitglieder bei Ausübung ihrer Funktionen entstehenden baaren Auslagen, eine Lantieme von fünf Prozent des Reingewinns der Gesellschaft (Artikel 48), mindestens jedoch die Summe von Dreihundert Thalern. Die Vertheilung unter die Mitglieder bleibt der Direktion überlassen.

Titel IV. Vom Betriebs-Direktor.

Art. 27. Zur Führung der laufenden Geschäfte und Leitung des Betriebes, sowie zur Führung der Korrespondenz wählt die General-Versammlung auf Vorschlag der Direktion einen Betriebs-Direktor, welcher bei seiner Amtsführung die ihm von der Direktion zu ertheilenden Instruktionen und alle weiteren Beschlüsse derselben zu befolgen hat.

Art. 28. Der Betriebs-Direktor kann nicht Mitglied der Direktion sein. Er ist verpflichtet, sich mit mindestens zwei Aktien bei der Gesellschaft zu betheiligen und die darüber sprechenden Aktien im Treßor der Gesellschaft für die ganze Dauer seiner Funktionen unveräußerlich zu hinterlegen. Er darf für sich weder selbst noch durch Andere kaufmännische Geschäfte treiben.

Art. 29. Zu seiner Legitimation, dritten Personen gegenüber, erhält der Betriebs-Direktor eine Vollmacht, deren Inhalt die Direktion zu bestimmen hat, die jedoch so zu limitiren ist, daß bei Kontrakten über 500 Thlr. Werth und bei allen Wechselgeschäften die Unterschrift des Betriebs-Direktors der Gesellschaft nur dann verpflichtet, wenn sie von einem Mitgliede der Direktion kontrafirmirt ist.

Art. 30. Die Dauer, welche jedoch den Zeitraum von 10 Jahren nicht überschreiten darf, und die sonstigen Bedingungen der Anstellung des Betriebs-Direktors, sowie die ihm zu gewährende Befoldung, welche zum Theil auch in einer Lantieme vom Reingewinn der Gesellschaft bestehen kann, hat die Direktion durch einen mit ihr abzuschließenden Vertrag festzustellen. In dem Vertrage muß jedoch der Direktion das Recht vorbehalten werden, jederzeit den Direktor mittelst eines von sämtlichen Mitgliedern der Direktion einstimmig, oder von der General-Versammlung nach Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit und aus anderen Gründen zu entlassen. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Direktors hat zur Folge, daß alle demselben vertragmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Befoldung, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

Art. 31. Für Fälle der Behinderung des Direktors hat die Direktion das Nöthige wegen seiner Vertretung anzuordnen. Es ist zulässig, dieselbe einem Mitgliede der Direktion oder einem Beamten d. r. Gesellschaft zu übertragen.

Art. 32. Der Name des Betriebs-Direktors und des nach Artikel 31 etwa für ihn ernannten Vertreters, sowie der Name desjenigen Beamten, der etwa gemäß Artikel 29 zur Kontrafirmatur der Unterschrift des Betriebs-Direktors delegirt wird, sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Titel V. General-Versammlung.

Art. 33. Die General-Versammlungen der Aktionaire finden in Stuttgart statt. Dieselben werden durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung, von denen die erste spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstage erscheinen muß, durch die Direktion berufen und zwar: a) ordentliche im März oder April eines jeden Jahres; b) außerordentliche, so oft die Direktion es für nöthig findet, oder Aktionaire, die zusammen ein Fünftel der emittirten Aktien besitzen, unter Deposition ihrer Aktien oder Interimsscheine, bei der Direktion schriftlich darauf antragen, und den Gegenstand der verlangten Beschlusnahme angeben.

Art. 34. Vorbehaltlich der Bestimmung des Artikel 35 sind alle Aktionaire der Gesellschaft persönlich oder durch Vertreter an den General-Versammlungen Theil zu nehmen berechtigt. Juristische Personen können durch ihren verfassungsmäßigen Repräsentanten, Kaufleute durch ihre Procuristen, Minderjährige durch ihre Vormünder, und Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten werden, auch wenn die Vertreter nicht selbst Aktionaire sind. Alle übrigen Aktionaire können sich nur durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die selbst Aktionaire sind. Für einen jeden Aktionair darf nur ein Vertreter oder Bevollmächtigter in der Versammlung erscheinen. Personen weiblichen Geschlechts sind von der persönlichen Betheiligung an den General-Versammlungen ausgeschlossen.

Art. 35. Nur die im Aktienbuche eingetragenen Aktionaire können persönlich oder durch Vertreter ein Stimmrecht in den General-Versammlungen ausüben. Ueber die Anerkennung der Vollmachten, insofern

dieselben nicht gerichtlich oder notariell beglaubigt sind, entscheiden bei etwa entstehenden Zweifeln die in der Versammlung anwesenden Mitglieder der Direktion.

Art. 36. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende der Direktion. Er leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Vorträge, sowie den Abstimmungsmodus. Bei Wahlen findet jedoch stets, insofern sie nicht einstimmig durch Akklamation erfolgen, geheime Abstimmung durch Stimmzettel statt. Eine Wahl erfordert absolute Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Ergiebt sich bei einer Wahl im ersten Stimmzettel weder eine absolute Stimmenmehrheit, noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht. Die sonstigen Beschlüsse der General-Versammlung werden, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 39 durch absolute Majorität der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Art. 37. Bei den Abstimmungen giebt jede Aktie eine Stimme, jedoch mit der Beschränkung, daß kein Aktionair für sich und in Vertretung anderer Aktionaire mehr als zehn Stimmen in seiner Hand vereinigen darf. Nur im Falle des Art. 51 fällt diese Beschränkung fort.

Art. 38. In der ordentlichen General-Versammlung hat die Direktion über die Lage der Angelegenheiten der Gesellschaft unter Vorlegung der Bilanz für das nächstvergangene Geschäftsjahr zu berichten. Demnachst geschieht: a) die Wahl der Mitglieder der Direktion; b) die Wahl von drei Revisoren. Die Revisoren haben die Bilanz desjenigen Jahres, in welchem sie gewählt sind, zu prüfen. Ueber das Resultat der Prüfung haben sie in dem auf ihre Wahl folgenden Jahre der ordentlichen General-Versammlung Bericht zu erstatten. Die Revisoren sind ermächtigt, der Direktion Decharge zu ertheilen. Sollten Erinnerungen, zu denen sie sich etwa bewegen finden, von der Direktion nicht erledigt werden, so haben sie dieselben der General-Versammlung, an welche sie ihren Bericht erstatten, vorzutragen. Die Letztere hat alsdann über die weitere Verfolgung oder Beseitigung der Erinnerungen resp. Ertheilung der Decharge zu beschließen.

Art. 39. Die General-Versammlung beschließt ferner mit verbindlicher Kraft für alle Aktionaire: a) über Anträge, die in Angelegenheiten der Gesellschaft von der Direktion oder von einzelnen Aktionairen gestellt werden. Die Direktion ist jedoch nur dann verpflichtet, Anträge der Aktionaire gemäß Art. 238 des Handels-Gesetz-Buchs anzukündigen, wenn sie spätestens 8 Tage vor Publikation der ersten Bekanntmachung wegen Einberufung der betreffenden General-Versammlung bei ihr eingereicht sind; b) über Abänderung des Statuts, insbesondere auch Aenderung des Zweckes der Gesellschaft; c) über Erhöhung des Grundkapitals derselben über den Betrag von 100,000 Thlr. (Hundert Tausend Thaler) hinaus; d) über Kontrahierung von Anleihen; e) über Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen Aktiengesellschaft; f) über die Entlassung von Direktions-Mitgliedern aus dieser Funktion gemäß Artikel 227 des Handelsgesetzbuchs; g) über Auflösung der Gesellschaft nach näherer Bestimmung des Artikel 50 dieser Statuten. Die Beschlüsse ad b, c, e und g sind nur dann verbindlich für die Gesellschaft, wenn sich entweder eine Majorität von wenigstens drei Viertel der in der General-Versammlung abgegebenen Stimmen oder eine Majorität, die mehr als die Hälfte des emittirten Aktienkapitals repräsentirt, für den Antrag erklärt hat; h) über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über den im Artikel 3 festgesetzten Zeitpunkt hinaus. Die Beschlüsse ad b, c, e und h bedürfen zu ihrer Gültigkeit der landesherrlichen Genehmigung.

Art. 40. Ueber die Verhandlungen einer jeden General-Versammlung ist von einem Notar oder Richter ein Protokoll aufzunehmen, und demselben ein von dem Vorsitzenden zu unterzeichnendes Verzeichniß der erschienenen resp. vertretenen Aktionaire beizufügen. Das Protokoll ist gültig vollzogen, wenn es von dem Vorsitzenden und drei Aktionairen unterschrieben ist.

Titel VI. Legitimation der Mitglieder des Gesellschafts-Vorstandes.

Art. 41. Die Legitimation der Mitglieder der Direktion, soweit sie nicht in diesem Statut (Art. 16) genannt sind, sowie des Vorsitzenden der Direktion und seines Stellvertreters geschieht durch ein auf Grund der Wahlverhandlung auszufertigendes gerichtliches oder notarielles Attest.

Art. 42. Abgesehen von der durch das Handels-Gesetz-Buch vorgeschriebenen Anmeldung der Gesellschaftsvorstände zum Handelsregister und der dadurch bedingten Bekanntmachung sind die Namen der Direktions-Mitglieder und die Bezeichnung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, sowie eine jede dabei eintretende Aenderung durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Titel VII. Bilanz, Dividende und Reservefonds

Art. 43. Das Kalenderjahr ist das Geschäfts- und Betriebsjahr der Gesellschaft.

Art. 44. Nach Ablauf eines jeden vollen Kalenderjahres wird durch den Betriebs-Direktor eine voll-

Handige Inventur und Bilanz angenommen, von der Direktion festgestellt, und durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

Art. 45. Bei den Inventuren bestimmt die Direktion die mit Rücksicht auf den Abnuß vorzunehmenden Abschreibungen, sowie denjenigen Betrag, mit welchem die Schiffe, Schleppfähre, Maschinen und sonstige Anlagen, Untensilien und Einrichtungen innerhalb des Kostenpreises anzusehen sind. Von Schiffen, Maschinen, Schleppfähren und Utensilien sind jährlich mindestens 5 % abzuschreiben. Materialien-Vorräthe kommen nach dem laufenden Werthe zur Zeit der Inventur, Ausstände nach dem Kennwerth, wenn sie aber zweifelhaft sind, nur nach einer billigen Schätzung, in Ansatz.

Art. 46. Den vorgeordneten Aktivis sind alle Schulden der Gesellschaft, sowie das Grundkapital als Passiva gegenüber zu stellen.

Art. 47. Von dem sich hiernach ergebenden Ueberschusse der Aktiva über die Passiva sind mindestens zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds abzusehen, der dazu bestimmt ist, außerordentliche Ausgaben oder Verluste zu decken. Die Direktion hat zu bestimmen, ob ein solcher Fall vorhanden ist, und ob und in wie weit der Reservefonds darnach zu verwenden ist. Gehalt und so lange der Reservefonds fünf und zwanzig pro Cent des Grundkapitals beträgt, hat die General-Versammlung auf Antrag der Direktion zu bestimmen, ob und welche Absehung von dem Ueberschusse fernere zum Reservefonds Statt finden soll.

Art. 48. Was nach Absehung des im Artikel 47 gedachten Beitrags zum Reservefonds von dem Ueberschusse übrig bleibt, bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Aus demselben erhalten die Mitglieder der Direktion und der Betriebs-Direktor die ihnen etwa zustehenden Lohntheile. Der Rest wird auf das Grundkapital der Gesellschaft als Dividende gleichmäßig vertheilt, und der hiernach von der Direktion festzusetzende Betrag der Dividende öffentlich bekannt gemacht.

Art. 49. Die festgesetzten Dividenden werden jährlich am 15. Mai fällig. Die Auszahlung derselben erfolgt gegen Einlieferung des betreffenden Dividendenscheins bei der Gesellschaftskasse in Stettin, oder auch an andern, durch öffentliche Bekanntmachung der Direktion zu bezeichnenden Orten.

Eitel VIII. Auflösung der Gesellschaft.

Art. 50. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur dann gültig beschloffen werden, wenn der darauf gerichtete Antrag entweder von der Direktion oder von einer Anzahl von Aktionairen, welche mindestens ein Drittel der emittirten Aktien besitzen, und dieselben bei der Gesellschaftskasse einstweilig deponiren, gestellt ist.

Art. 51. Bei der Beschlußfassung über den Antrag auf Auflösung giebt eine jede Aktie eine Stimme. Die Zahl der Stimmen, welche ein Aktionair für sich und als Vertreter anderer Aktionaire in seiner Hand vereinigen darf, ist hierbei unbeschränkt.

Art. 52. Diejenige General-Versammlung, welche nach der vorstehenden Bestimmung und mit Berücksichtigung der Vorschrift des Artikel 39 die Auflösung rechtsgültig beschließt, hat zugleich zu bestimmen, durch wen die Liquidation erfolgen soll. Wird hierüber kein Beschluß gefaßt, so bewirkt die Direktion, welche zur Zeit des Auflösungs-Beschlusses fungirt, in ihrer derzeitigen Zusammenstellung die Liquidation bis zu ihrem gänzlichen Abschluß.

Art. 53. Die Königliche Regierung ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Kommissarius zu bestellen. Derselbe hat das Recht, die Direktion und General-Versammlungen gültig zu berufen, ihren Beratungen beizuwohnen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie von ihren Kassen und Anstalten Einsicht zu nehmen.

Transitorische Bestimmung.

Art. 54. Die im Artikel 16 erwähnten Direktoren sind nicht ermächtigt, Dampfschiffe und Rähne für die Gesellschaft zu erwerben, so lange ihnen diese Befugniß nicht durch besondern Beschluß der General-Versammlung beigelegt wird.

Schema A.

Eingetragen Fol.
des Aktien-Buchs.
(Unterschrift des Kontrolobeamten.)

Stettiner Dampf-Schleppschiffahrts-Aktien-Gesellschaft.

Aktie Nr. _____

über

Zwei Hundert Fünfzig Thaler Preuß. Courant.

Herr als Inhaber dieser Aktie, ist für den Betrag von Zwei Hundert Fünfzig Thaler Preuß. Courant bei der Stettiner Dampf-Schleppschiffahrts-Aktien-Gesellschaft als Aktionair mit allen in dem Statut vom ... ten 18... bestimmten Rechten und Pflichten betheilig.

Stettin, den

Die Direktion

der Stettiner Dampf-Schleppschiffahrts-Aktien-Gesellschaft.

(Trockener Stempel.)

(Facsimile der Unterschriften der Mitglieder.)

Schema B.

Eingetragen Fol.
des Aktien-Buchs.
(Unterschrift des Kontrolobeamten.)

Dividenden-Schein zur Aktie Nr. _____

der

Stettiner Dampf-Schleppschiffahrts-Aktien-Gesellschaft.

Serie _____ Nr. _____

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Einlieferung desselben am 15. Mai die auf obige Aktie für das Jahr fallende Dividende, deren Betrag von der Direktion bekannt gemacht wird.

Stettin, den

Die Direktion

der Stettiner Dampf-Schleppschiffahrts-Aktien-Gesellschaft.

(Trockener Stempel.)

(Facsimile der Unterschriften der Mitglieder.)

Schema C.

Eingetragen Fol.
des Talon-Registers.
(Unterschrift des Kontrolobeamten.)

Talon zur Aktie Nr. _____

der

Stettiner Dampf-Schleppschiffahrts-Aktien-Gesellschaft.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen Einlieferung desselben im Jahre die zu der obigen Aktie auszufertigende Serie ... der Dividendenscheine. Im Falle des Verlustes wird nach §. 11 des Statuts vom ... ten verfahren.

Stettin, den

Die Direktion

der Stettiner Dampf-Schleppschiffahrts-Aktien-Gesellschaft.

(Trockener Stempel.)

(Facsimile der Unterschriften der Mitglieder.)

Stettin, den 30. Dezember 1864.

gez. Albert Heinrich Ludwig Silling. Carl August Ferdinand Bachhufen. Franz Leopold Schulz.
Ernst Ferdinand Jahn. Friedrich Ernst Böttcher.

Stettin, den dreißigsten Dezember Ein Tausend acht Hundert vier und sechzig.

Vor mir, dem hier wohnhaften Notar im Appellations-Gerichts-Bezirk Stettin, Eduard August Pischky, erschienen heute in bekannter und dispositionsfähiger Person:

1) der Direktor Herr Albert Heinrich Ludwig Silling; 2) der Kaufmann und Consul Herr Carl August Ferdinand Bachhufen; 3) der Kaufmann Herr Franz Leopold Schulz; 4) der Kaufmann Herr Ernst Ferdinand Jahn; 5) der Kaufmann Herr Friedrich Ernst Böttcher; sämtlich hier wohnhaft.

Die Herrn Komparenten überreichten das beliegende Statut der Stettiner Dampf-Schleppschiffahrts-Aktien-Gesellschaft mit der Erklärung, daß es ihr Wille sei, dasselbe zu genehmigen und zu vollziehen. Es ist den Herren Komparenten hierauf das überreichte Statut laut und deutlich vorgelesen. Sie haben das Statut seinem ganzen Inhalte nach genehmigt und ein Jeder mit seiner Namensunterschrift

eigenhändig vollzogen. Die Herren Komparanten erklärten zugleich, daß sie als Gründer der Stettiner Dampf-Schleppschiffahrts-Aktien-Gesellschaft austreten.

Bei dieser Verhandlung sind als Instrumentszeugen die hier wohnhaften
1) Buchhalter Herr Louis Hirsfeldorn; 2) Buchhalter Herr Friedrich Carl Gillet v. Montmoore
zugezogen. Der Notar und beide Zeugen versichern, daß ihnen keines der Verhältnisse entgegensteht, welche
nach § 5—9 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 die Theilnahme an der Verhandlung ausschließen

Albert Heinrich Ludwig Silling.
Carl August Ferdinand Bachhufen.
Franz Leopold Schulz.
Ernst Ferdinand Zahn.
Friedrich Ernst Böttcher.

Es wird attestirt, daß vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, Statt gefunden hat, daß
sie nebst Statut in Gegenwart des Notars und beider Zeugen den Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen
genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist.

Louis Hirsfeldorn.
Carl Friedrich Gillet v. Montmoore.
Eduard August Pißschky, Notar.

Vorstehende, in das Register unter Nummer 263, Jahr 1864, eingetragene Verhandlung wird hier-
durch einmal für die Stettiner Dampf-Schleppschiffahrts-Aktien-Gesellschaft ausgefertigt.

Stettin, den 30. Dezember 1864.

(L. S.)

gez. Eduard August Pißschky,
Justiz-Rath und Notar.

Die vorstehende Ausfertigung des Allerhöchsten Erlasses vom 13. Februar cr. und das durch densel-
ben bestätigte Statut der Stettiner Dampf-Schleppschiffahrts-Aktien-Gesellschaft nebst dessen Anlagen werden
hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 2. März 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.